

Richtlinien des Deutschen Steuerberaterverbandes zur Anerkennung von „Fachberatern¹ (DStV e.V.)“²

Präambel

Ausgehend von

- der zunehmenden Komplexität wirtschaftlicher Vorgänge
- der damit einhergehenden gestiegenen Nachfrage nach spezialisierter Beratung
- der damit verbundenen Möglichkeit zur Spezialisierung
- den positiven Erfahrungen der Rechtsanwälte und der ratsuchenden Bevölkerung mit Fachanwaltschaften neben Tätigkeitsschwerpunkten
- der übereinstimmenden Auffassung von der zunehmenden Bedeutung bestimmter Sachgebiete neben den Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaterberufs
- der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berufsfreiheit und
- der traditionell liberalen Verbandsauffassung zur Werbung

in dem Bewusstsein, dass

- Steuerberater heute einem verstärkten Wettbewerb von außen ausgesetzt sind
- die Konkurrenten verstärkt Fortbildung betreiben und Spezialisierungshinweise benutzen und
- deshalb auch Steuerberater über solche Qualifikationen und Darstellungsmöglichkeiten verfügen sollten

in der Absicht,

- eine hohe Qualität und eine bundeseinheitliche Wiedererkennbarkeit für Spezialisierungshinweise zu gewährleisten
- dem Beratung suchenden Publikum guten Rat und Orientierung zu geben
- die den Kammern eröffneten Regelungsmöglichkeiten zu Vorbehaltsaufgaben (§ 86 Abs. 4 Nr. 11 StBerG) um ein vergleichbares Angebot im Bereich der vereinbaren Tätigkeiten zu ergänzen und

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die parallele Nennung aller Geschlechter verzichtet, wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. In diesen Fällen beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen und diversen Formen ebenso mit ein.

² Beschlossen am 5.12.2006, geändert am 23.1.2007, 19.9.2007, 5.6.2008, 27.1.2009, 24.3.2009, 15.12.2009, 20.12.2010, 23.12.2011, 20.2.2013, 20.3.2013, 3.12.2013, 13.4.2015, 13.4.2016, 16.11.2016, 5.4.2017, 21.12.2020, 10.3.2022, 15.2.2023, 22.8.2023 und 17.12.2024.

- die von Steuerberatern betreuten Tätigkeitsfelder auszuweiten

hat der Vorstand des Deutschen Steuerberaterverbandes folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung

- (1) Fachberaterbezeichnungen des DStV können natürlichen Personen verliehen werden, die nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die Verleihung setzt einen Antrag der jeweiligen Person voraus.
- (2) Es können folgende Fachberaterbezeichnungen verliehen werden:
 1. Fachberater/-in für Rating (DStV e.V.)
 2. Fachberater/-in für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)
 3. Fachberater/-in für internationale Rechnungslegung (DStV e.V.)
 4. Fachberater/-in für Nachlassgestaltung und Testamentsvollstreckung (DStV e.V.)
 5. Fachberater/-in für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
 6. Fachberater/-in für Mediation (DStV e.V.)
 7. Fachberater/-in für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.)
 8. Fachberater/-in für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)
 9. Fachberater/-in für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)
 10. Fachberater/-in für Gemeinnützigkeit (DStV e.V.).

Im Fall des Abs. 2 Ziff. 6 ist auch die Bezeichnung „Mediator/-in (DStV e.V.)“ zulässig.

- (3) Die Verleihung und Aufrechterhaltung der Fachberaterbezeichnungen des DStV erfordern
 1. den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse (§ 2) und praktischer Erfahrungen (§ 3) in dem jeweiligen Fachgebiet und
 2. ständige Fortbildung in dem jeweiligen Fachgebiet (§ 5).

§ 2

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang, der die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 6 erfüllt. Besondere theoretische Kenntnisse liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

- (2) Die in den jeweiligen Fachlehrgängen zu vermittelnden erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse ergeben sich für die einzelnen Fachberater/innen wie folgt:

1. Fachberater/-in für Rating (DStV e.V.)	aus Anlage 1
2. Fachberater/-in für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)	aus Anlage 2
3. Fachberater/-in für internationale Rechnungslegung (DStV e.V.)	aus Anlage 3
4. Fachberater/-in für Nachlassgestaltung und Testamentsvollstreckung (DStV e.V.)	aus Anlage 4
5. Fachberater/-in für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)	aus Anlage 5
6. Fachberater/-in für Mediation (DStV e.V.)	aus Anlage 6
7. Fachberater/-in für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.)	aus Anlage 7
8. Fachberater/-in für Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)	aus Anlage 8
9. Fachberater/-in für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)	aus Anlage 9
10. Fachberater/-in für Gemeinnützigkeit (DStV e.V.)	aus Anlage 10.

- (3) Der Fachlehrgang muss – ohne Berücksichtigung der Leistungskontrollen – eine Mindestdauer von 120 Zeitstunden in allen relevanten Bereichen des Fachgebietes umfassen. Im Fachgebiet Mediation muss der Fachlehrgang eine Mindestdauer von 130 Zeitstunden umfassen. Versäumte Lehrgangseinheiten sind nachzuholen. Ist eine Nachholung unmöglich, weil keine entsprechenden Lehrgangseinheiten angeboten werden können, entscheidet der für die Anerkennung gemäß § 4 zuständige Fachausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Fachlehrgang ist durch bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 270 Minuten nachzuweisen. Die Prüfungsleistungen sind persönlich, selbstständig und unter zeitlicher Begrenzung zu erbringen. Die Prüfungsaufgaben müssen wissens- und anwendungsorientiert sein. Dabei muss der anwendungsorientierte Prüfungsanteil überwiegen. Für Teilnehmer mit einer schweren Behinderung ist die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern.
- (5) Die Prüfungsaufgaben werden vom jeweiligen Veranstalter gestellt. Er hat gegenüber dem DStV nach Maßgabe der entsprechenden Akkreditierungsrichtlinien einen qualifizierten Nachweis zur verantwortlichen fachlichen Leitung bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sowie darüber zu erbringen, dass zur Lösung der Prüfungsaufgaben besondere theoretische Kenntnisse nach Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind.
- (6) Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Lehrgangs nach den Absätzen 2 bis 5 bestätigt der DStV dem Veranstalter eines Fachlehrgangs auf Antrag bei Vorlage vollständiger Materialien auf der Grundlage entsprechender Akkreditierungsrichtlinien.

§ 3

Nachweis praktischer Erfahrungen

- (1) Die praktischen Erfahrungen sind nachzuweisen entweder

- a. durch eine vor der Antragstellung durchgängig mindestens drei Jahre lang ausgeübte Tätigkeit als Person nach § 3 StBerG und zwei Fälle, die der Antragsteller persönlich in dem jeweiligen Fachgebiet bearbeitet hat, oder
- b. durch fünf Fälle, die der Antragsteller als Person nach § 3 StBerG persönlich in dem jeweiligen Fachgebiet bearbeitet hat.
- c. Im Fachgebiet Mediation sind davon abweichend fünf supervidierte Fälle nach Maßgabe der Anlage 6 zu diesen Richtlinien nachzuweisen, die der Antragsteller als Person nach § 3 StBerG persönlich in dem jeweiligen Fachgebiet bearbeitet hat.

Was unter einem Fall im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, ergibt sich aus der die jeweilige Fachberaterbezeichnung regelnden Anlage.

- (2) Die Fälle müssen vom Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein und sind dem DStV nachzuweisen. Hierzu sind sie gemeinsam mit dem Antrag auf Anerkennung als Fachberater (DStV e.V.) auf einem entsprechenden Vordruck des DStV einzureichen. Dabei sind Aktenzeichen, Gegenstand und Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Verfahrensstand anzugeben. Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt zu versichern. Vertrauliche Daten sind, wenn sie eingereicht werden, vom Antragsteller in eigener Verantwortung unkenntlich zu machen.

§ 4

Verfahren der Anerkennung

- (1) Anträge auf Anerkennung als Fachberater/-in (DStV e.V.) sind mit aussagefähigen Unterlagen beim DStV einzureichen. Über Anträge entscheidet ein vom Präsidium des DStV berufener Fachausschuss. Der Fachausschuss setzt sich aus qualifizierten Personen aus jedem Fachgebiet im Sinne des § 1 Absatz 2 zusammen. Die qualifizierten Personen sollen Inhaber der jeweiligen Fachberaterbezeichnung (DStV e.V.) oder in gleichwertiger Weise ausgewiesene Personen sein. Das Präsidium kann dem Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Wenn der Fachausschuss das Vorliegen der erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen nicht bereits nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen feststellen kann, ist ein Fachgespräch mit dem Antragsteller zu führen. Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Das Fachgespräch ist zu protokollieren. Es soll sich inhaltlich an den in der Praxis in dem jeweiligen Bereich überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die Dauer des Fachgesprächs soll höchstens 60 Minuten, mindestens jedoch 45 Minuten betragen.
- (3) Wird der Antrag auf Anerkennung als Fachberater/-in (DStV e.V.) nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 5 nachzuweisen.

- (4) Derselben Person dürfen höchstens zwei Fachberaterbezeichnungen des DStV verliehen werden.

§ 5

Fortbildungsverpflichtung

- (1) Wer die Bezeichnung „Fachberater/-in (DStV e.V.)“ führt, muss jährlich auf dem entsprechenden Fachgebiet mindestens an einer vom DStV anerkannten Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform (Präsenz als gleichzeitige Anwesenheit von Dozent und Teilnehmer am gleichen physischen Ort) durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Weitergehende Fortbildungspflichten können in den die jeweilige Fachberaterbezeichnung regelnden Anlagen festgelegt werden. Die Pflicht zur Fortbildung besteht erstmals ab dem auf die Lehrgangsbeendigung folgenden Jahr und ist dem DStV unaufgefordert bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres für das vorangegangene Jahr nachzuweisen. Ein Lehrgang gilt mit dem Schluss der letzten planmäßigen Unterrichtseinheit als beendet.
- (2) Die Fortbildungsveranstaltung muss vertiefte Kenntnisse der aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen des entsprechenden Fachgebiets vermitteln, die über die in den Fachberaterlehrgängen behandelten Inhalte gemäß der Anlagen 1 bis 10 dieser Richtlinien hinausgehen. Der DStV bestätigt dem Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung auf Antrag nach Maßgabe der entsprechenden DStV-Akkreditierungsrichtlinien, dass und in welchem Umfang die Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

§ 6

Register

Der DStV führt ein „Register der Fachberater (DStV e.V.)“ im Internet, über dessen Inhalt die DStV-Mitgliedsverbände informiert werden.

§ 7

Erlöschen der Fachberaterbezeichnung

- (1) Durch Erklärung in Textform kann gegenüber dem DStV auf das Recht zum Führen der Fachberaterbezeichnung (DStV e.V.) mit der Folge ihres Erlöschens verzichtet werden. Die Fachberaterbezeichnung (DStV e.V.) erlischt außerdem, ohne dass es eines weiteren Grundes bedarf, mit dem Tag, an dem die gemäß § 51 DVStB erforderliche Versicherung oder die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen erlischt. Sie erlischt im

Übrigen, wenn der Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 5 nicht erbracht wird. In diesem Fall kann der Fachausschuss auf Antrag das Wiedereinsetzen in die Fachberaterbezeichnung im begründeten Einzelfall gegen Auflagen beschließen, wenn ihr Erlöschen eine unbillige Härte darstellt. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Fachberaterbezeichnung und sonstige darauf bezogene Hinweise wie Logos nicht mehr benutzt werden. Das Erlöschen der erforderlichen Versicherung gemäß § 51 DVStB oder der Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen sind dem DStV unverzüglich mitzuteilen. Aus dem von dem DStV geführten Register der Fachberater (DStV e.V.) ist der betroffene Fachberater zu streichen.

- (2) Die Fachberaterbezeichnung (DStV e.V.) darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie des DStV-Fachberaterlogos, ist der Fachberater (DStV e.V.) selbst verantwortlich.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Anerkennung als Fachberater/-in (DStV e.V.) ist mit Antragstellung eine einmalige Gebühr in Höhe von 750,- Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Zahlung der Gebühr bearbeitet. Wird die Anerkennung versagt, erfolgt keine Erstattung der Gebühr.
- (2) Für den Wiedereinsetzungsantrag nach § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Richtlinien ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 400,- Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.